

Hauptsatzung

der Gemeinde Rickling (Kreis Segeberg)

in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 12.06.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rickling erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Rot einen schräglinken silbernen Wellenbalken, begleitet oben von dem silbernen Zeichen (Kronenkreuz) des Diakonischen Werkes, unten von einem silbernen Pflug.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde führt eine Gemeindeflagge mit folgender Beschreibung:
„Zwischen zwei weißen Streifen von der halben Breite des Liesks und des fliegenden Endes auf rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 3 Monate einzuberufen.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von **3.000 Euro**
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **500 Euro** nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von **500 Euro** nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **7.500 Euro** nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins **500 Euro/6.000 Euro** nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **3.000 Euro** nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von **100.000 Euro**, soweit keine Folgekosten entstehen,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **7.500 Euro**. Der Bürgermeister ist berechtigt, weitere Personen mit der Vergabe von Beschaffungsaufträgen bis zu 7.500 Euro zu bevollmächtigen.
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **6.000 Euro**,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Über Bauvorhaben im Außenbereich entscheidet der Bauausschuss,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmens- erklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert **6.000 Euro** nicht überschreitet,
15. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von **500 Euro**,
16. die Hingabe von Darlehen durch die Gemeinde bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
17. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von **500 Euro**

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

(geändert d. 5. NTS vom 12.06.2018)

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung. Personalwesen

b) **Kultur- und Gemeindeentwicklungsausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Förderung und Entwicklung der Wirtschaft, des Gewerbes, des Tourismus und des Ortsbildes, Umweltschutz, Naturschutz, Gewässerschutz und Landschaftspflege, Organisation von gemeindlichen Veranstaltungen, Kulturgemeinschaftswesen und Büchereiwesen

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

3

Aufgabengebiet: Bau-, Wege- und Planungsangelegenheiten, gemeindeeigene Gebäude und öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrwesen, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, unter anderem Pflege der Wirtschaftswege

d) **Generationenausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Kinder-, Jugend- und Seniorenfragen, Förderung und und Pflege des Sports, Sozialwesen

e) **Schul- und Kindertagesstättenausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Schulangelegenheiten, Schulwesen und Angelegenheiten der Kindertagesstätte

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Jede Fraktion kann stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer/seiner Fraktion verhindert ist. Zu weiteren stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen. Die weiteren Ausschussmitglieder können nur Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 6

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

Die gemäß § 5 gebildeten ständigen Ausschüsse bereiten die Entscheidung der Gemeindevertretung vor, soweit ihnen nicht die nachfolgenden Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

Die ständigen Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Rickling und Fehrenbötel durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden sollen, werden dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt.

§ 8

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **3.000 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **300 Euro**, halten.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **7.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **750 Euro**, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
1. im Unterdorf an der Dorfstraße vor dem Grundstück Nr. 5 (Greve),

2. im Mitteldorf an der Dorfstraße gegenüber dem Amtsgebäude,
 3. im Oberdorf in der Nähe der ehemaligen Meierei,
 4. im Ortsteil Fehrenbötzel vor dem „Dörpshus“,
 5. im Ortsteil Schönmoor vor der ehemaligen Schule,
 6. im Ortsteil Schönmoor an der Hörnstraße/Ecke Hörnweg,
 7. im Ortsteil Hoheluft vor dem Grundstück des Bauern Santen,
 8. im Ortsteil Kuhlen vor dem Grundstück „Falkenhorst“ Haus Nr. 9 befinden, während einer Dauer von 7 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.10.1990 in der Fassung ihrer I. bis IX. Nachtragssatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 04. August 2003 erteilt.

Rickling, den 07. August 2003

(L.S.)

gez. C.-H. Jantzen
Bürgermeister

Inklusive der

1. NTS vom 30.06.2088 mit Wirkung vom 01.06.2008
2. NTS vom 21.09.2009
3. NTS vom 11.07.2013 mit Wirkung vom 27.06.2013
4. NTS vom 11.12.2014 mit Wirkung vom 06.03.2015
5. NTS vom 12.06.2018 mit Wirkung zum 12.06.2018

Az.: 06_020_1_001